

Gemeinde Appen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „Sondergebiet Schäferhof“
und 9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Gleichzeitig:

Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 20.02.2017

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Anja Gomilar

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Inhalt:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB hat mit Schreiben vom 13.07.2015 mit Frist bis zum 17.08.2015 stattgefunden.

Eine erneute eingeschränkte Beteiligung des Kreises Pinneberg hat mit Schreiben vom 01.12.2015 mit Frist bis zum 08.01.2016 und mit Schreiben (E-Mail) vom 20.12.2016 mit Frist bis zum 20.01.2017 stattgefunden

1. Behörden / Träger öffentlicher Belange	4
1.1 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (zur 9. Änd. FNP), 20.08.2015	4
1.2 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (zum B-Plan 28), 20.08.2015	6
1.3 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt, (zur 9. Änd. FNP und zum B-Plan 28), erneute Stellungnahme, 07.01.2016	9
1.4 Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen, 23.07.2015.....	14
1.5 Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen, Brandschutz, 23.07.2015.....	14
1.6 Kreis Pinneberg – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, 22.12.2015	15
1.7 Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, 16.07.2015	16
1.8 BUND-Landesverband Schleswig-Holstein, 04.08.2015.....	17
1.9 SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH, 29.07.2015.....	18
1.10 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H., Techn. Umweltschutz, Dez. 73, 27.08.2015	19
2. Landesplanerische Stellungnahme	20
2.1 Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abt. Landesplanung, <i>liegt noch nicht vor</i>	20

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Bedenken geäußert

(auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Untere Forstbehörde
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Außenstelle Südwest, Technischer Umweltschutz
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Hamburger Verkehrsverbund GmbH
- azv Südholstein
- Schleswig-Holstein Netz AG
- IHK Kiel, Zweigstelle Elmshorn
- Handwerkskammer Lübeck
- Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau
- Stadtwerke Pinneberg
- Stadt Tornesch
- Stadt Schenefeld
- Gemeinde Borstel-Hohenraden
- Gemeinde Kummerfeld
- Gemeinde Prisdorf
- Gemeinde Tangstedt
- Gemeinde Heist
- Gemeinde Holm
- Gemeinde Moorrege
- Stadt Pinneberg
- Freie und Hansestadt Hamburg

1. Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (zur 9. Änd. FNP), 20.08.2015

a) Untere Bodenschutzbehörde:

Für das geplante Sondergebiet liegen keine Hinweise vor, dass dort jemals Deponiefläche gewesen ist. Die Auswertung von Luftbildern aus dem Jahr 1963 und 1968 belegt, dass im geplanten Sondergebiet nicht verfüllt worden ist.

Da die geplante Nutzung der jetzt dort vorhandenen Nutzung entspricht, bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung des B-Planes 28.

Da über die Beschaffenheit des Untergrundes des langjährig gewerblich genutzten Bereiches keine konkreten Informationen in Bezug auf mögliche Verunreinigungen vorliegen, ist im Vorwege der Bebauung eine orientierende Untergrunduntersuchung durch einen Sachverständigen für Altlastenfragen durchzuführen. Das entsprechende Gutachten ist der UBB zur Beurteilung vorzulegen. Der Umfang der Untersuchungen ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Ob weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. Risikominimierung erforderlich sind, ist abhängig von den vorzulegenden Untersuchungsergebnissen.

b) Untere Wasserbehörde - Oberflächenwasser:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser plangemäß ausgeführt werden. Die erforderlichen Vorrichtungen für die Niederschlagswasserrückhaltung und -behandlung sind bereits vorhanden.

Zu a)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Eine Bodenuntersuchung wurde durchgeführt, die Ergebnisse werden in die Begründung (Kap. „Altlasten/ Bodenuntersuchung“) aufgenommen. Die Bewertung der Untersuchungsergebnisse hat folgendes ergeben:

„Die Auffüllung der untersuchten Fläche ist bei Aushub gemäß LAGA TR Bau-schutt eingeschränkt verwertbar. Bei Verbleib der Auffüllung im Untergrund kann ein Gefährdungspotential für entsprechende Schutzgüter nicht abgeleitet werden, zumal unterhalb der Auffüllung i.d.R. wassergeringdurchlässige Geschiebeböden (Geschiebelehm, Geschiebemergel) anstehen.“

Zu b)

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Zu 1.1</p> <p>c) Untere Wasserbehörde - Grundwasser:</p> <p>Der 10. Änderung des F-Plans wird zugestimmt.</p> <p>d) Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Die derzeitige Nutzung der Fläche ist bis Ende 2016 befristet und an den Betrieb der Deponie gebunden.</p> <p>Anschließend erfolgt der komplette Rückbau dieser Flächennutzung. Eine bereits vorbelastende Nutzung ist als Argument für das Sondergebiet faktisch nicht heranzuziehen.</p> <p>Wie in den Unterlagen zum "Sondergebiet Schäferhof" beschrieben liegt die <u>Erweiterungsfläche innerhalb des regionalen Grünzugs des Regionalplans und im Landschaftsschutzgebiet (LSG 05)</u>.</p> <p>Beide Ausweisungen ermöglichen kein Sondergebiet in der geplanten Art und Weise. Aufgrund der bestehenden, übergeordneten Vorgaben der Raumordnung über den Regionalplan, ist die <u>Zustimmung der Landesplanung für die Abweichungen vom Regionalplan</u> -wie in zahlreichen Vorgesprächen deutlich gemacht- erforderlich.</p> <p>Da diese Zustimmung in den Unterlagen zwar benannt wird, aber nicht vorliegt, kann von mir keine positive Stellungnahme erfolgen. Das mit der Bauleitplanung beabsichtigte Sondergebiet ist deshalb abzulehnen.</p> <p>e) Gesundheitlicher Umweltschutz:</p> <p>Ich habe <u>keine Anregungen</u>.</p>	<p>Zu c)</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>(Anmerkung: Es handelt sich hier um die 9. Änderung des Flächennutzungsplans).</p> <p>Zu d)</p> <p>Die Stellungnahme ist nicht mehr aktuell und durch eine Stellungnahme vom 07.01.2016 ersetzt worden / Abwägung dazu unter 1.3 zu d) bis f).</p> <p>Zu e)</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.2 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (zum B-Plan 28),
20.08.2015

a) Untere Bodenschutzbehörde:

Für das geplante Sondergebiet liegen keine Hinweise vor, dass dort jemals Deponiefläche gewesen ist. Die Auswertung von Luftbildern aus dem Jahr 1963 und 1968 belegt, dass im geplanten Sondergebiet nicht verfüllt worden ist.

Da die geplante Nutzung der jetzt dort vorhandenen Nutzung entspricht, bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung des B-Planes 28.

Da über die Beschaffenheit des Untergrundes des langjährig gewerblich genutzten Bereiches keine konkreten Informationen in Bezug auf mögliche Verunreinigungen vorliegen, ist im Vorwege der Bebauung eine orientierende Untergrunduntersuchung durch einen Sachverständigen für Altlastenfragen durchzuführen. Das entsprechende Gutachten ist der UBB zur Beurteilung vorzulegen. Der Umfang der Untersuchungen ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Ob weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. Risikominimierung erforderlich sind, ist abhängig von den vorzulegenden Untersuchungsergebnissen.

b) Untere Wasserbehörde - Oberflächenwasser:

Der B-Plan 28 der Gemeinde Appen kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser plangemäß ausgeführt werden. Die erforderlichen Vorrichtungen für die Niederschlagswasserrückhaltung und -behandlung sind bereits vorhanden.

Zu a)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Eine Bodenuntersuchung wurde durchgeführt, die Ergebnisse werden in die Begründung (Kap. „Altlasten/ Bodenuntersuchung“) aufgenommen. Die Bewertung der Untersuchungsergebnisse hat folgendes ergeben:

„Die Auffüllung der untersuchten Fläche ist bei Aushub gemäß LAGA TR Bauschutt eingeschränkt verwertbar. Bei Verbleib der Auffüllung im Untergrund kann ein Gefährdungspotential für entsprechende Schutzgüter nicht abgeleitet werden, zumal unterhalb der Auffüllung i.d.R. wassergeringdurchlässige Geschiebeböden (Geschiebelehm, Geschiebemergel) anstehen.“

Zu b)

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden

Zu 1.2

c) Bodenschutzbehörde und Grundwasser:

In der Südostecke des B-Plans befindet sich ein ehemaliger Brunnen (s. Kartenausschnitt).



Der Brunnen wurde zwar zurückgebaut, doch sollte der Sachverhalt bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.

Sollten offene Lagerflächen für Recyclingmaterial eingerichtet werden, darf davon anfallendes, evtl. verunreinigtes Niederschlagswasser nicht versickern. Hierzu sollte der Plan konkrete Angaben machen.

Abwägungsvorschlag

Zu c)

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:

Die ehem. Brunnen haben keine Auswirkungen auf die Planung. Ein diesbezüglicher Hinweis wird in die Begründung (Kap. „Ver- und Entsorgung“) aufgenommen.

Verunreinigtes Niederschlagswasser wird nicht in den Untergrund eingeleitet, evtl. notwendige technische Einrichtungen werden im Genehmigungsverfahren festgesetzt. Dieser Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Zu 1.2</p> <p>d) Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Die derzeitige Nutzung der Fläche ist bis Ende 2016 befristet und an den Betrieb der Deponie gebunden.</p> <p>Anschließend erfolgt der komplette Rückbau dieser Flächennutzung. Eine bereits vorbelastende Nutzung ist als Argument für das Sondergebiet faktisch nicht heranzuziehen.</p> <p>Wie in den Unterlagen zum .Sondergebiet Schäferhof beschrieben liegt die <u>Erweiterungsfläche innerhalb des regionalen Grünzugs des Regionalplans und im Landschaftsschutzgebiet (LSG 05)</u>.</p> <p>Beide Ausweisungen ermöglichen kein Sondergebiet in der geplanten Art und Weise. Aufgrund der bestehenden, übergeordneten Vorgaben der Raumordnung über den Regionalplan, ist die <u>Zustimmung der Landesplanung für die Abweichungen vom Regionalplan</u> -wie in zahlreichen Vorgesprächen deutlich gemacht- erforderlich.</p> <p>Da diese Zustimmung in den Unterlagen zwar benannt wird, aber nicht vorliegt, kann von mir keine positive Stellungnahme erfolgen. Das mit der Bauleitplanung beabsichtigte Sondergebiet ist deshalb abzulehnen.</p>	<p>Zu d)</p> <p>Die Stellungnahme ist nicht mehr aktuell und durch eine Stellungnahme vom 07.01.2016 ersetzt worden / Abwägung dazu unter 1.3 zu d) bis f).</p>
<p>e) Gesundheitlicher Umweltschutz:</p> <p>Ich habe <u>keine Anregungen</u>.</p>	<p>Zu e)</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.3 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt, (zur 9. Änd. FNP und zum B-Plan 28), erneute Stellungnahme,
07.01.2016

a) Untere Bodenschutzbehörde - Team Bodenschutz und Grundwasser

Zur 9. Änderung FNP und zum B-Plan 28:

Die Änderungen bzw. neu eingereichten Unterlagen berühren den Bereich Bodenschutz und Altlasten nicht.

Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 20.08.2015 (siehe unten) bleibt daher bestehen.

Für das geplante Sondergebiet liegen keine Hinweise vor, dass dort jemals Deponiefläche gewesen ist. Die Auswertung von Luftbildern aus dem Jahr 1963 und 1968 belegt, dass im geplanten Sondergebiet nicht verfüllt worden ist.

Da die geplante Nutzung der jetzt dort vorhandenen Nutzung entspricht, bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung des B-Planes 28 und keine Bedenken gegen die Umsetzung des F-Planes.

Da über die Beschaffenheit des Untergrundes des langjährig gewerblich genutzten Bereiches keine konkreten Informationen in Bezug auf mögliche Verunreinigungen vorliegen, ist im Vorwege der Bebauung eine orientierende Untergrunduntersuchung durch einen Sachverständigen für Altlastenfragen durchzuführen. Das entsprechende Gutachten ist der UBB zur Beurteilung vorzulegen. Der Umfang der Untersuchungen ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Ob weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. Risikominimierung erforderlich sind, ist abhängig von den vorzulegenden Untersuchungsergebnissen

Zu a)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Eine Bodenuntersuchung wurde durchgeführt, die Ergebnisse werden in die Begründung (Kap. „Altlasten/ Bodenuntersuchung“) aufgenommen. Die Bewertung der Untersuchungsergebnisse hat folgendes ergeben:

„Die Auffüllung der untersuchten Fläche ist bei Aushub gemäß LAGA TR Bau-schutt eingeschränkt verwertbar. Bei Verbleib der Auffüllung im Untergrund kann ein Gefährdungspotential für entsprechende Schutzgüter nicht abgeleitet werden, zumal unterhalb der Auffüllung i.d.R. wassergeringdurchlässige Geschiebeböden (Geschiebelehm, Geschiebemergel) anstehen.“

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Zu 1.3</p> <p>b) Untere Wasserbehörde - Oberflächenwasser:</p> <p><u>Zur 9. Änderung FNP:</u></p> <p>Die 9. Änderung des F-Plans kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser plangemäß ausgeführt werden.</p> <p><u>Zum B-Plan 28:</u></p> <p>Der B-Plan 28 kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde / Oberflächenwasser plangemäß ausgeführt werden. Die erforderlichen Vorrichtungen für die Niederschlagswasserrückhaltung und –behandlung sind bereits vorhanden.</p>	<p>Zu b)</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>c) Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser</p> <p><u>Zur 9. Änderung FNP:</u></p> <p>Der 9. Änderung des F-Plans wird zugestimmt.</p> <p><u>Zum B-Plan 28:</u></p> <p>In der Südostecke des B-Plans befindet sich ein ehemaliger Brunnen (s. Kartenausschnitt). Der Brunnen wurde zwar zurückgebaut, doch sollte der Sachverhalt bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Sollten offene Lagerflächen für Recyclingmaterial eingerichtet werden, darf davon anfallendes, evtl. verunreinigtes Niederschlagswasser nicht versickern. Hierzu sollte der B-Plan konkrete Angaben machen.</p>	<p>Zu c)</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:</p> <p>Die ehem. Brunnen haben keine Auswirkungen auf die Planung. Ein diesbezüglicher Hinweis wird in die Begründung (Kap. „Ver- und Entsorgung“) aufgenommen.</p> <p>Verunreinigtes Niederschlagswasser wird nicht in den Untergrund eingeleitet, evtl. notwendige technische Einrichtungen werden im Genehmigungsverfahren festgesetzt. Dieser Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.</p>



Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Zu 1.3

Untere Naturschutzbehörde:

d) Zur 9. Änderung FNP:

Die derzeitige Nutzung der Fläche ist bis Ende 2016 befristet und an den Betrieb der Deponie gebunden. Anschließend erfolgt der komplette Rückbau dieser Flächennutzung. Eine bereits vorbelastende Nutzung ist als Argument für das Sondergebiet faktisch nicht heranzuziehen.

Wie in den Unterlagen zum „Sondergebiet Schäferhof“ beschrieben liegt die Erweiterungsfläche innerhalb des regionalen Grünzugs des Regionalplans und im Landschaftsschutzgebiet (LSG 05).

Beide Ausweisungen ermöglichen kein Sondergebiet in der geplanten Art und Weise. Aufgrund der bestehenden, übergeordneten Vorgaben der Raumordnung über den Regionalplan, ist die Zustimmung der Landesplanung für die Abweichungen vom Regionalplan –wie in zahlreichen Vorgesprächen deutlich gemacht- erforderlich.

Da diese Zustimmung in den Unterlagen zwar benannt wird, aber nicht vorliegt, kann von mir keine positive Stellungnahme erfolgen. Das mit der Bauleitplanung beabsichtigte Sondergebiet ist deshalb abzulehnen.

e) Zum B-Plan 28:

Die mit Schreiben vom 01.12.2015 ergänzten Unterlagen sind im Fachdienst Umwelt erneut geprüft worden.

Der beigelegte Plan vom 24.11.2015 differenziert die geplante Flächennutzung auf der Sondergebietsfläche.

Für die Flächen mit der Bezeichnung A – C ist eine Aufschlüsselung mit einer Zuordnung zu der sozialen Einrichtung „Schäferhof“ vorgenommen, die vom Grundsatz hier nachvollzogen werden kann. Diese Zuordnung ist für die Teilfläche D nicht erkennbar.

Zu d)

Es hat eine Überarbeitung der Planungsgrundlagen stattgefunden.

Die neue Planungsgrundlage wurde dem Kreis Pinneberg zur einzelfachlichen Vorprüfung zugesandt. Am 3.11.2016 fand ein Abstimmungsgespräch zwischen der Gemeinde Appen, dem Kreis Pinneberg und dem Planungsbüro Elbberg statt. Es wurden Angaben zur Gewährleistung der Sozialgebundenheit, zur Rückbauverpflichtung und Standortgebundenheit des Vorhabens in den Unterlagen ergänzt. Im Anschluss wurden die Unterlagen nochmals dem Kreis (per E-Mail am 20.12.2016) zur Stellungnahme zugesandt.

Im Ergebnis wurde festgehalten, dass ein Antrag auf Zielabweichung im Sinne des §13 Landesplanungsgesetz SH nicht erforderlich wird. Und eine Landesplanungsanzeige gem. § 11 LaplaG zu einem geeigneten Zeitpunkt unter Einbeziehung der Kreisplanung und der Untere Naturschutzbehörde erfolgt.

Mit Stellungnahme vom 11.01.2017 wurde den überarbeiteten Unterlagen einschl. der Ergänzungen der vertraglichen Verpflichtungen seitens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt und bestätigt, dass der jetzt dargestellte Rahmen eine Situation beschreibt, die ein Sondergebiet an dem Standort möglich macht.

Zu e)

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:

Auf der Teilfläche D sollen die bisher dort stattfindenden abfallwirtschaftlichen Funktionen beibehalten werden.

Auf dieser Teilfläche wird i.d.R. kein Beschäftigter mit Behinderung eingesetzt, da dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist.

Dies wird in der Vorhabenbeschreibung erläutert.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Zu 1.3</p> <p>f) Trotz dieser inhaltlichen Wertung bleibt es bei der in der Stellungnahme vom 20.08.2015 gemachten Aussage:</p> <p>„Aufgrund der bestehenden, übergeordneten Vorgaben der Raumordnung über den Regionalplan, ist die <u>Zustimmung der Landesplanung für die Abweichungen vom Regionalplan</u> – wie in zahlreichen Vorgesprächen deutlich gemacht - erforderlich.“</p> <p>So lange eine derartige Zustimmung nicht in Aussicht gestellt ist, muss das beabsichtigte Sondergebiet abgelehnt werden.</p>	<p>Zu f)</p> <p>Es hat eine Überarbeitung der Planungsgrundlagen stattgefunden.</p> <p>Siehe Abwägung zu d).</p>
<p>g) Gesundheitlicher Umweltschutz:</p> <p><u>Zur 9. Änderung FNP und zum B-Plan 28:</u></p> <p>Ich habe <u>keine Anregungen</u>.</p>	<p>Zu g)</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.4 Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen,
23.07.2015

Die textliche Festsetzung 1.2 ist nicht aussagekräftig, da daraus nicht erkennbar ist, welche Vorhaben zulässig sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die textlichen Festsetzungen werden in der Fassung zur öffentlichen Auslegung konkretisiert.

1.5 Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen, Brandschutz,
23.07.2015

Es sind Angaben zur vorhandenen oder geplanten Löschwasserversorgung im B-Plan erforderlich, da die vorhandene Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz ungenügend ist.

Da die Gemeinde für den Löschwasser-Grundsatz zuständig ist, rate ich dringend anzugeben, wieviel Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung steht. Der Mehrbedarf für die Recyclinganlage kann dann als Objektschutz im Bauantragsverfahren gefordert werden.

Ich empfehle eine eigene Löschwasserversorgung z.B. über einen Löschwasserteich im B-Plan für die Recyclingfläche vorzusehen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Angaben zur Löschwasserversorgung werden wie folgt ergänzt (Kap. „Ver- und Entsorgung“):

Die Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz ist ungenügend, deshalb sind auf dem Schäferhofgelände weitere Entnahmestellen geschaffen worden. Zur Löschwasserversorgung stehen die folgenden vier Entnahmestellen zur Verfügung:

Punkt 1 (südl. Reithalle) = Zisterne, 800 m³, mit 2 Entnahmestutzen / Saugstutzen an für Löschfahrzeuge erreichbarem befestigten Punkt

Punkt 2 = Unterflurhydrant, an Gemeindestrasse, DN 100 Stichleitung, max. 800 Liter/Minute

Punkt 3 = Karpfenteich

Punkt 4 = Regenrückhaltebecken, 500 m³ Minimum, mit 1 Entnahmestutzen / Saugstutzen an für Löschfahrzeuge erreichbarem befestigten Punkt

Die Distanz von allen 4 Entnahmestellen zum Recyclinghof liegt bei max. 250 m.

Detaillierte Regelungen dazu werden im die Genehmigungsverfahren getroffen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.6 Kreis Pinneberg – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit,
22.12.2015

Zum vorgelegten B-Plan 28, der 9. Änderung des F-Plans und 3. Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Appen werden, nach Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3 keine Bedenken erhoben.

Wir weisen bereits jetzt auf die erforderlichen Sichtdreiecke im Ein- und Ausfahrtsbereich hin.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Ein- und Ausfahrtsbereich bleibt unverändert: Eine wesentliche Zunahme des Zufahrtsverkehrs zum Recyclinghof und damit zum Schäferhof ist durch die Planung nicht zu erwarten.

**1.7 Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein,
16.07.2015**

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem: § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Der in der Begründung (s. Kap. „Archäologie“) bereits enthaltene Hinweis wird ergänzt.

1.8 BUND-Landesverband Schleswig-Holstein,
04.08.2015

Grundsätzlich befürworten wir das Projekt des Schäferhofes Appen.

Zu der geplanten Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet haben wir folgende Anmerkung.

Nachdem im Jahr 2012/2013 die Fläche der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Pinneberg um circa 8 ha verringert wurde, wird jetzt hier wieder die Gesamtfläche verkleinert. Damit es nicht zu einer Verschlechterung des Landschaftsschutzes im Kreis kommt, sollte bei einer Genehmigung des Entlassungsantrages aus dem LSG als Ausgleich entweder eine Ausgleichsfläche/maßnahme definiert werden oder ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet erweitert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet wird in einem separaten Verfahren erfolgen.

1.9 SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH,
29.07.2015

vielen Dank für die Zusendung o.g. Planunterlagen, zu denen wir folgende Anmerkungen haben:

Wir meinen, dass der ÖPNV-Erschließung gerade bei der Entwicklung von Wohnen eine essentielle Bedeutung zukommt und bei der Aufstellung von B-Plänen berücksichtigt werden muss, da öffentliche Mobilität eine für weite Teile der Bevölkerung notwendige und zudem umweltfreundliche Voraussetzung für eine gut funktionierende und abgestimmte Flächennutzung ist.

Eine frühzeitige Berücksichtigung der ÖPNV-Belange soll überdies dazu dienen, ÖPNV-erschließungsbedürftige Planungen außerhalb durch den ÖPNV erschlossener Bereiche nach Möglichkeit zu vermeiden und problematischen Effekten wie z.B. Folgekosten präventiv zu begegnen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die im Gegensatz zu zahlreichen anderen Aspekten fehlende ÖPNV-Erschließung zur allgemeinen Sensibilisierung und der Vollständigkeit halber an geeigneter Stelle folgendermaßen zu ergänzen:

„Das Plangebiet ist durch die zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gehörende Buslinie 6669 Moorrege - Appen - Pinneberg an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist „Appen, Friedhof“, die sich in einer Entfernung von ca. 700 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) und liegt damit außerhalb des im Regionalem Nahverkehrsplan des Kreises Pinneberg für die Raumkategorie definierten Einzugsbereichs für Bus-ÖPNV von 600 m (Radius). Die Buslinie 6669 knüpft in ihrem weiteren Verlauf an diverse HVV-Bahn- und -Buslinien an.“

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In der Begründung werden im Kapitel „Erschließung“ die entsprechenden Aussagen zum ÖPNV-Anschluss ergänzt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

**1.10 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes
S.-H., Techn. Umweltschutz, Dez. 73,
27.08.2015**

Aus dem Dezernat 73 (LLUR) kommt noch der Hinweis, dass die Zufahrt zur Deponie gewährleistet sein muss.

Detailfragen hierzu bitte direkt an Herrn Gerdes: Telefon 04347/704-631.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Zufahrt zur Deponie bleibt bestehen.

2. Landesplanerische Stellungnahme

**2.1 Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein,
Staatskanzlei, Abt. Landesplanung,
*liegt noch nicht vor***

Nach Rücksprache wird eine Landesplanungsanzeige gem. § 11 LaplaG zu einem geeigneten Zeitpunkt unter Einbeziehung der Kreisplanung und der Untere Naturschutzbehörde erfolgen.